ISSN 0254–4407 – Zwingliana 48 (2021), 115–127

Der Testamentsbegriff bei Zwingli und Luther – oder warum Luther kein Bundestheologe wurde[1]

Pierrick Hildebrand

Einleitung

Die reformatorische Ausarbeitung des biblischen Begriffes vom Bund als hermeneutischen und theologischen Schlüssel, die für die Entwicklung der reformierten Tradition maßgebend wurde, geht auf Huldreich Zwingli (1484–1531) zurück. Wie ich in meiner Dissertation aufgezeigt habe, ging der Zürcher Reformator erstmals ab dem Sommer 1525 von einem genuin bundestheologischen Ansatz aus.[2] Da es keinen Konsens in der Forschung gibt, wie Bundestheologie zu definieren ist,[3] wird an dieser Stelle die Arbeitsdefinition, von der im Folgenden ausgegangen wird, erläutert. Sie ist bewusst einfach und offen formuliert: »Bundestheologie setzt eine grundsätzliche heilsgeschichtliche Kontinuität zwischen dem alten und neuen Testament voraus.« Dabei ist mit altem und neuen Testament weniger an die kanonische Zweiteilung der christlichen Bibel zu denken als an die von ihr bezeugte Verhältnisbestimmung

[1] Dieser Beitrag ist die Überarbeitung eines Vortrags, zu dem ich an der Generalversammlung des Zwinglivereins vom 24. August 2020 eingeladen wurde.

[2] Vgl. Pierrick *Hildebrand*, The Zurich Origins of Reformed Covenant Theology, Universität Zürich (Dissertation) 2019, 4853.

[3] Vgl. Peter *Lillback*, The Binding of God: Calvin's Role in the Development of Covenant Theology, Grand Rapids/Carlisle 2001, 2628.

Gottes zum Menschen. Altes und neues Testament stehen hier heilsgeschichtlich für den abrahamitisch-mosaischen Bund einerseits und andererseits für den neuen Bund in Jesus Christus. So konnte Zwingli letztlich von einem einzigen Bund sprechen. Martin Luther (1483–1546) hingegen ist nie von seiner bereits vorreformatorischen Erkenntnis abgewichen, dass in Abgrenzung zwischen dem alten und dem neuen Bund streng zu unterscheiden sei,[4] ja hat sie nach seiner reformatorischen Wende gar in der Gegenüberstellung von Gesetz und Evangelium zugespitzt.

Die Forschung hat die Voraussetzung für diese reformatorische Wegverzweigung unter anderem in der Begrifflichkeit bzw. Begriffsbestimmung gesucht. Der Wittenberger Reformator zog in der Tat dem Bundesbegriff von *foedus* den Testamentsbegriff bzw. *testamentum* vor, um die monergische Heilshandlung am Menschen in den Vordergrund zu stellen. Der Bund setzt ein bilaterales Gott-Mensch-Verhältnis mit gegenseitigen Verpflichtungen, das dem Wittenberger Reformator einem synergistischen Heilsverständnis gefährlich nahekam, voraus. Doch auch Zwingli hatte eine Vorliebe für den Testamentsbegriff in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre, bevor er zu seiner bundestheologischen Wende kam. Kenneth Hagen hat nun dafür argumentiert, dass Luther und Zwingli in ihren jungen reformatorischen Jahren den Testamentsbegriff von Anfang an anders verstanden, der erste als eine einseitige, der zweite als eine zweiseitige Verhältnisbestimmung, die dem Bundesbegriff verwandt ist.

So attraktiv sie auf den ersten Blick scheint, lässt sich Hagens These aber nicht erhärten, wie ich nun in einem ersten Schritt zeigen möchte. Das Verständnis vom Testamentsbegriff geht bei Zwingli und Luther nicht so weit auseinander wie behauptet wurde. An der Begrifflichkeit per se lässt sich meines Erachtens die unterschiedliche Entwicklung zwischen Zwingli und Luther nicht festmachen. Was jedoch die Reformatoren hinsichtlich des Testamentsbegriffs von Anbeginn unterscheidet, ist das Bezugsobjekt

[4] So schreibt Heiko Obermann, dass bereits der junge Luther von der mittelalterlichen *Pactum*-Theologie darin abwich, dass er zwischen einem zweiseitigen Bund der Werke und einem einseitigen Bund der Gnade unterschied, vgl. Heiko *Obermann*, Wir sein pettler. Hoc est verum: Bund und Gnade in der Theologie des Mittelalters und der Reformation, Zeitschrift für Kirchengeschichte 78 (1967), 247.

oder dessen Sitz. Dass Zwingli und Luther das Testament inhaltlich anders füllten, wird in einem zweiten Schritt plausibilisiert. Ich schließe diese Ausführungen mit einer Überlegung, wie dieser letztgenannte Unterschied eine Rolle in Zwinglis bundestheologischer Wende gespielt haben mag, die ja bei Luther keine Entsprechung fand.

Der Testamentsbegriff

Worauf stützt sich Hagens These? Sie beruht weniger auf Zwinglis Gebrauch vom Testamentsbegriff im unmittelbaren Quellenkontext, sondern hauptsächlich auf einem Substantiv, das Zwingli in seinen auf Frühneuhochdeutsch verfassten Schriften manchmal zum Wort *testament* beifügt hat, sprich *gmächt*.[5] Hagen weist auf den etymologischen Ursprung des Begriffs hin, der einen Erbvertrag bezeichnet, bei dem der Erbe, um in den Genuss der Erbschaft zu kommen, »zeigen muss, dass er seinen Teil beigetragen hat«[6]. Seine Interpretation ist, wie wir nun zu zeigen haben, in diesem Punkt korrekturbedürftig.

Wie *testament* ist *gmächt* ein Begriff, der dem Bereich des Rechts entnommen ist. Anders aber als *testament*, das aus dem Lateinischen *testamentum* und damit aus der lateinischen Rechtstradition herkommt, ist *gmächt* ein deutsches Wort, das auf die germanische Rechtstradition zurückgeht. Beide Begriffe stehen für Erbverträge, deren Entstehung unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zu verdanken sind. Das Konzept von individuellem Besitz war im Gegensatz zu den Lateinern den alten Germanen fremd. Das Erbe ließ sich kollektiv im eigenen Stamm regeln, so dass sich ein Erbvertrag erübrigte. Das *testamentum* entstand also zuerst bei den Lateinern, bei dem ein Testator, der über eigenen Besitz verfügte, durch einen unilateralen Rechtsakt die Erbschaft regelte. Das *testamentum* trat

[5] Vgl. z.B. Von Erkiesen und Freiheit der Speisen, in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke [= Z], Bd. 1, Berlin 1905, 134. Für das mit der Vokabel *gmächt* wiedergegebene Wort gibt es auf Frühneuhochdeutsch orthographisch viele Varianten (*gmecht*, *gemächt* usw.). Wenn im vorliegenden Artikel von *gmächt* die Rede ist, schließt diese Vokabel alle Varianten ein.

[6] Kenneth *Hagen*, From Testament to Covenant in the Early Sixteenth Century, in: The Sixteenth Century Journal 3/1 (1972), 17.

erst nach dem Todeseintritt des Testators in Kraft und konnte deshalb bis zu diesem Punkt unilateral vom Testator verändert werden.

Das *gmächt* war ein erster Schritt in die Richtung einer individuellen Regelung der Erbschaft in der germanischen Rechtstradition. Der Rechtsakt musste aber vor einer Gerichtsinstanz (z.B. vor dem Stammeskönig) vollzogen werden, bei der sowohl der Erblasser wie auch der Erbe einwilligen mussten. Auch wenn der Erbe erst beim Todeseintritt des Erblassers in den Genuss der Erbschaft kam, war das *gmächt* im streng juristischen Sinne schon in Kraft. Von der Gerichtsinstanz erhielt der Erbe eine Urkunde, so dass der Erblasser, anders als der Testator, den Vertrag nicht einseitig verändern konnte. Es war also juristisch gesehen ein zweiseitiger oder bilateraler Rechtsakt. Allerdings trifft dieser rechtsgeschichtliche Abriss nur für die ursprüngliche Form des germanischen *gmächt* zu. Man wird aber selbst in dieser ursprünglichen Form festhalten können, dass die so genannten Bedingungen des Erbes eher zu seinen Gunsten und Schutz fielen.

Durch die Romanisierung der germanischen Kultur im Mittelalter und die Bewahrung der römischen Rechtstradition im kanonischen Recht hat die römische Rechtstradition die germanische immer mehr verdrängt. Zur Zeit der Reformation hatte das Reich das *testamentum* grundsätzlich übernommen. In der schweizerischen Eidgenossenschaft, vor allem in den deutschsprachigen Gebieten, war es allerdings noch nicht so weit gekommen. Es gab eine hybride Form, die die formalen Elemente der germanischen Rechtstradition beibehielt, wie z.B. den öffentlichen Charakter des *gmächt* vor einer gerichtlichen Instanz. Aber – und auf dieses »aber« zielt diese ganze Ausführung – das *gmächt* hatte sich von einem bilateralen zu einem unilateralen Rechtsakt entwickelt. Die Anwesenheit des Erbes war zum Beispiel nicht mehr zwingend erforderlich. So schreibt Johann Caspar Bluntschli, auf den sich Hagen ironischerweise selbst beruft, in seiner *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, des unmittelbaren Wirkungsgebietes von Zwingli: »Die Gemächde sind darin den Testamenten des römischen Rechts ähnlich, dasz sie eine *wesentlich auf dem einseitigen Willen* des Erblassers beruhende letzte Willensverordnung sind.«[7] (Meine Hervorhebung) Auch Gregor Joos, der zu

den Testamentsformen in der Schweiz geforscht hat, bestätigt: »In einer Vermischung römischrechtlicher Elemente mit dem Gedinge germanischer Prägung entwickelten sich die ursprünglich zweiseitigen Rechtsgeschäfte der Germanen zu einseitigen, d. h. zu Testamenten nach heutigem Rechtsverständnis.«[8]

Diese Angleichung vom *gmächt* am *testamentum* lässt sich bei Zwingli noch näher plausibilisieren. Heinrich Bullinger (1504–1575), der die bundestheologischen Einsichten Zwinglis grundsätzlich übernommen hat,[9] schon bevor er als Zwinglis Nachfolger zum *Antistes* in Zürich wurde, hat anfänglich auch vom Begriff *gmächt* als Synonym zu *testament* Gebrauch gemacht.[10] Doch wenn es darum ging den Begriff *testament* zu definieren, rekurrierte er dann explizit und ausschließlich auf römische Autoren.[11] Bullinger war also maßgebend in der römischen Rechtstradition verwurzelt. Wir erkennen darin die humanistische Kunst, sich der genauen Wortdeutung anzunähern und dabei auf antike Autoren zu beziehen. Eine ähnliche Kenntnis der römischen Rechtstradition dürfen wir vom Humanisten Zwingli wohl annehmen. Doch Zwingli, wie Luther, rekurrierte immer wieder auf den Hebräerbrief, wenn es darum geht, das *testament* bzw. testamentum zu deuten. Gut reformatorisch bildete das biblische Zeugnis den ersten Bezugspunkt Zwinglis. Gegen Hagens These gibt es schließlich zu bedenken, dass kein geringerer lateinischer Autor als Augustinus von Hippo (353–430) auch von Verpflichtungen seitens der Erben sprechen sowie *testamentum* mit *pactum* (=Bund) gleichsetzen kann.[12]

Bezeichnenderweise lässt sich nach der bundestheologischen Wende Zwinglis der Begriff *gmächt* in seinen späteren Schriften nicht mehr feststellen. Die Begriffe *testament* und *testamentum* benutzte der Zürcher Reformator aber weiterhin, um vom Bund zu

[7] Johann Caspar *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich: Orell, Füssli und Compagnie, ²1856, 310.

[8] Gregor *Joos*, Testamentsformen in der Schweiz und in den USA, Zürich 2001 (Zürcher Studien zum Privatrecht 170), 71.

[9] Vgl. *Hildebrand*, Origins, 98–104.

[10] Vgl. Heinrich *Bullinger*, Von dem Touff, in: Heinrich Bullinger Theologische Werke [= HBTS], Bd. 2, 72.

[11] Vgl. Heinrich *Bullinger*, Antwort an Burchard , in: HBTS, Bd. 2, 149.

[12] Vgl. *Lillback*, Binding, 38–41.

sprechen. Wenn der Begriff *gmächt* eine entscheidende Rolle für Zwinglis bundestheologisches Denken gespielt hätte, wie Hagen und andere suggeriert haben, würden wir doch das Gegenteil erwarten. Es scheint dagegen vielmehr, dass Zwingli am Begriff *gmächt* bundestheologisch nicht so sehr angehangen hat, sodass wir so oder so vorsichtig sein sollten, Thesen allein von diesem Begriff ausgehend aufzustellen. Als Fazit halten wir also fest, dass sich Zwingli und Luther im letztwilligen und einseitigen Charakter des Testamentsbegriffes im Grundsatz einig waren. Oder anders gesagt, dass der Testamentsbegriff an sich die bundestheologische Entwicklung Zwinglis nicht für sich zu erklären vermag.

Der Testamentssitz

Wenn also Luther und Zwingli *testament* oder *testamentum* in einem weitestgehend vergleichbaren Sinne gebraucht haben, wird man noch fragen müssen, was dieses Testament bei beiden Reformatoren auszeichnet oder wie sie dieses inhaltlich füllten. Was ist das Testament? Luther hat 1520 eine bekannte Schrift veröffentlicht, die eine überarbeitete Predigt darstellt und dieser Frage gewidmet ist. Es handelt sich um »Ein Sermon von dem neuen Testament, das ist von der heiligen Messe«[13] (nachfolgend »Sermon«), eine Schrift, in der Luther seine eigene Deutung der Messe der römischen gegenüberstellte. Der Vorteil dieser Quelle in der vorliegenden Untersuchung besteht darin, dass sich Zwingli höchst wahrscheinlich in seinem »Auslegen und Gründe der Schlussreden«[14] (nachfolgend »Auslegen«) von 1523 darauf bezogen hat. Dabei wird man in Zwinglis Bezug eine Verschiebung des Testamentssitzes feststellen.

Im Grunde setzte Luther bereits im Titel des »Sermon« folgende Gleichung voraus: Das (neue) Testament ist die (heilige) Messe. In dieser Predigt ging es Luther nun darum, das *haubtstueck* der Messe, d.h. das, was sie eigentlich ausmacht, wieder in den Fokus zu rücken. Dieses Hauptstück sei in der römischen Liturgie durch al-

[13] D. Martin Luthers Werke, Bd. 1–120, Weimar 1883–2009 [= Weimarer Ausgabe, WA], hier: WA 6, 353–378.
[14] Z 2, 14–457.

lerlei Zusätze nicht mehr zu erkennen, ja sie sei zu einem menschlichen Werk geworden. Habe doch gerade Christus anstelle des mosaischen Gesetzes die Messe als rechten Gottesdienst eingesetzt![15] Man merke hier die Gegenüberstellung von Gesetz und Messe, letztlich also von altem und neuem Testament. Nun, was ist das Hauptstück der Messe nach Luthers Verständnis? Es liege in den Einsetzungsworten von Christus, die der Laie in der römischen Liturgie nicht mehr hört. Luthers Ausgangspunkt bildete insbesondere der Passus über den Kelch: »der kilch des newen und ewigen Testaments yn meynem bluet , das fur euch und fur viele vorgossen wirt zuvorgebung der sund.«[16]

Luther verstand die Einsetzungsworte als *zusagung* Gottes, als Verheißung, und aus diesem Grundentscheid ergaben sich seine weitergehenden Ausführungen. Diese Verheißung, die sich im alttestamentlichen Kanon zurückverfolgen lasse, finde seine Erfüllung im neuen Testament Christi, das als »letzter unwiderrufflicher will« durch den Tod des menschgewordenen Gottes in Kraft gesetzt wird,[17] sodass Luther zugespitzt schrieb: »das klein woertlein ›Testament‹ [ist] ein kurtzer begriff aller wunder und gnaden gottis durch Christum erfuellet.«[18]

Um das in den Einsetzungsworten verheißene Testament umzuschreiben, legte Luther folgende Worte in den Mund von Christus: »›Sihe da, mensch, ich sag dir zu und bescheyde die mit diesen worten vorgebung aller deyner sund und das ewig leben, und das du gewiss sehest und wissest, da solch gelubd dir unwidderuefflich bleyb, so will ich drauff sterben und meyn leyb und bluet dafur geben und beydes dir zum zeychen und sigell hynder mir lassen [...].‹«[19] Hier liegt mehr als ein rhetorisches Stilmittel der aktualisierenden Paraphrase. Nach Luthers Verständnis geht es letztendlich um eine Vergegenwärtigung des Testaments bzw. der Verheißung mittels der Einsetzungsworte, die in der Messe wieder neu zugesprochen werden. In der Messe ist es also Christus, der letztlich in der priesterlichen Konsekration das Testament verheißt, wie

[15] WA 6, 354–355.
[16] WA 6, 355.
[17] WA 6, 356–357.
[18] WA 6, 357.
[19] WA 6, 358.

es auch Christus ist, der seinen wahren Leib und sein wahres Blut in den konsekrierten Elementen von Brot und Wein zu essen und zu trinken gibt.[20] Luther erklärte nämlich »Das testament an ym [sich] selbst, das sein die Wort Christi, da er sagt ›das ist meyn leyb, der für euch geben wirt, das ist mein bluet, das fur euch vorgossen wirt, ein new, ewiges testament etc.‹ […] das sigill oder wartzeychen ist das sacrament, brot und wyn, darunder sein warer leyb und bluet, dan es muss alles leben, was ynn diesem testament ist, drum hatt er es nit in todte schrifft und sigill, sondern lebendinge wort und zeychen gesetzt, die man teglich widderumb handelt.«[21] Er machte einen feinen Unterschied zwischen dem Testament, d. h. den Einsetzungsworten, und dem Sakrament, das er hier den Elementen zuordnet. Für Luther »ligt alles an den worten dises sacraments«[22]. Die Einsetzungsworte machen die Messe überhaupt zum Sakrament. Wer die Worte nicht hört bzw. nicht versteht und nur am Element teilhat, wie in der damaligen römischen Liturgie, habe das Hauptstück der Messe verpasst. Fassen wir also zusammen: Für Luther ist das Testament die Messe bzw. die Einsetzungsworte, die als Verheißung gedeutet werden.

Wie ist nun Zwingli mit den Ausführungen des jungen Luthers zur Messe bzw. zum Testament umgegangen? Wir finden einen expliziten Bezug in seiner Ausführung zur 18. Schlussrede des »Auslegen« von 1523, in der Zwingli auch sein Verständnis der Einsetzungsworte der römischen Messe entgegenhielt. So schrieb der Zürcher Reformator:

»Deßhalb ich ‚dise spyß niessen' etliche jar har genempt hab ein widergedächtnus des lydens Christi und nit ein opffer. Aber nach etlicher zyt hat Martinus Luter dise spyß ein testament genennet, des namen ich gern wychen wil. Denn er es genempt hat nach siner natur und eigenschafft, und hab ich 's genent nach dem bruch und verhandlung, und ist in den beden namen dhein zwytracht […].«[23]

[20] So auch Eberhard Grötzinger, der von Christus als »geheime[m] Subjekt der sakramentalen Handlung« spricht in: Eberhard *Grötzinger*, Luther und Zwingli: Die Kritik an der mittelalterlichen Lehre von der Messe als Wurzel des Abendmahlsstreites, Zürich et al. 1980, 29.

[21] WA 6, 359.

[22] WA 6 360.

[23] Schriften II,163–164; Z II, 137f.

Dieser Harmonisierungsversuch Zwinglis, in dem er sich hier hinter dem deutschen Reformator zurückstellt, hält einer genauen Betrachtung nicht Stand. Was Luther als *zusagung* bezeichnet hat, definierte nun Zwingli neuerdings als *widergedächtnus*. Bezeichnenderweise hat Luther in seinem *Sermon* nie von der Messe als »Erinnerung«[24] gesprochen sowie Zwingli auch nie den Begriff »Verheissung« in Bezug auf das Abendmahl gebraucht hat. Schon diese Tatsache ist verdächtig. Der Verdacht erhärtet sich, als nun Zwingli ausführte, was er unter Testament und Erinnerung verstand. Zwingli machte einen Vergleich mit der ihm bekannten Erbpraxis:

»Das, so man pfligt von einandren ze erben, heysset guot oder hab. Daß aber einer das mög erben, muoß durch das testament oder gmächt versichret unnd geordnet werden. Das erben darnach ist nüt anderst dann ein ynnemmen und niessen deß, so imm so krefftenklich einist gemacht und verbriefet ist. Also hie ist das guot, das uns bösen guot und sün gottes hat gemacht, der lychnam und bluot Christi. Das sölchs vest sye, hat er es selbs mit sinem eignen wort geredt, daß sölch testament und gmächt durch sin bluot werde uffgericht, und zuo urkund deß sines fürnemmens hat er uns dasselb testament zuo einer spyß und tranck ggeben und geheissen, daß man in dem innemmen und niessen das thueye zuo gedächtnus sin. So ist zum letsten das niessen und innemmen diß testaments nüt anderst dann ein widergedächtnus deß, das einest gehandlet ist, also, das, so wir inemmend und niessend das guot diß testaments, thuond wir nüt anderst, weder das wir vestenklich gloubend, daß Jesus Christus, der unschuldig und grecht, für uns armen sünder einist uffgeopfret und tödt, unser sünd vor got versuent und bezalt hab in die ewigheit […].«[25]

[24] Es hat sich in der neueren Zwingli-Forschung die Übersetzung von *widergedächtnus* durch das neuhochdeutsche Wort »Vergegenwärtigung« etabliert, das aber meines Erachtens schon eine zu stark interpretierende Umschreibung darstellt. Ich übersetze hier bewusst wörtlich, vgl. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, hg. von Friedrich Staub et al., Bd. 12, Frauenfeld 1961, 369.377. »Widergedächtnis« wird folgendem semantischen Feld zugeordnet: Zurückdenken, Gedenken an Vergangenes, Erinnerung. Lateinisch übersetzt Zwingli »Widergedächtnus« mit »commemoratio«.

[25] Z 2, 138.

Wir merken hier, dass der Inhalt des Testaments, d. h. das Erbgut nicht in den Einsetzungsworten liegt wie bei Luther, sondern im Blut, das Christus einst in seinem Tod vergossen hat. Die Einsetzungsworte seien nicht Verheißung, sondern vielmehr Urkunde dieses einst errichteten Testaments. Das Zurückdenken besteht nicht in der Aktualisierung einer Zusage, die uns immer neu in der Messe zugesprochen wird, sondern in der glaubenden Erinnerung an den Opfertod von Christus, der im Abendmahl verkündet wird. So unterscheiden sich Zwingli und Luther hier bereits in den frühen Jahren eigentlich radikal, d.h. in der Wurzel, in der Deutung des Testaments.[26] Das sakramentale Geschehen in der Messe bzw. im Abendmahl verstanden Luther und Zwingli in entgegengesetzter Richtung. Beim Ersteren kommt das einst Geschehene in die Gegenwart der empfangenden Gemeinde. Subjekt ist der gekreuzigte Christus, der in der Messe verheißt und seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken gibt. Oder anders gesagt, die Gemeinde empfängt das Testament immer wieder neu. Bei Zwingli kommt vielmehr die Gemeinde als Subjekt der Feier in die Gegenwart des einst Geschehenen. Sie wird quasi inmitten der Heilsgeschichte »versetzt« oder in das Kreuzgeschehen mitgenommen und bekommt durch Glauben Anteil am gekreuzigten Christus bzw. am Testament. Wir könnten hier von einer »anamnetischen Partizipation« sprechen.[27] Wenn mir eine anachronistische Entlehnung von zwei Begriffen an dieser Stelle erlaubt wird, an denen sich das dramatische Auseinanderdriften beider Reformatoren im späteren Abendmahlsstreit festmachen wird, kann man den Unterschied so festhalten: Die Messe »ist« (=est) das Testament bei Luther, das Abendmahl »bezeichnet« (=significat)[28] das Testament bei Zwingli.

[26] So stützt meine Untersuchung Grötzingers Grundthese, bei der der Testamentsbegriff nur am Rande angesprochen wird, dass der theologische Ausgangspunkt der Kritik Luthers und Zwinglis an der römischen Messe vom Anfang an unterschiedlich war und darin der Abendmahlsstreit vorgezeichnet war, vgl. *Grötzinger*, Luther und Zwingli, 119.

[27] Vgl. Pierrick *Hildebrand*, Entre absence et présence: La doctrine eucharistique d'Ulrich Zwingli (noch nicht veröffentlicht), wo ich den Begriff »participation anamnétique« ausführe.

[28] Belegt ist die auf Kornelis Hoen (gest. 1524) zurückgehende Auslegung durch Zwingli von *est* als *significat* in den Einsetzungsworten erstmals 1524 in Z IV 3, 345f.

Vom Testament zum Bund

Nachdem wir in einem ersten Schritt gesehen haben, dass sich Zwingli und Luther in Bezug auf den Begriff *Testament* terminologisch kaum unterscheiden, haben wir jedoch in einem zweiten Schritt einen unterschiedlichen Sitz des Begriffs festgestellt, den sie also beide inhaltlich anders gefüllt haben. In diesem dritten und letzten Schritt gehen wir nun der Frage nach, inwiefern die inhaltliche Bestimmung des Testaments (und nicht dessen Begrifflichkeit) die bundestheologische Entwicklung Zwinglis doch beeinflusst haben mag. Es wird also hier nicht um eine allumfassende Erklärung, sondern schlicht um einen mitbestimmenden Faktor gehen. Ich vertrete hier die These, dass die heilsgeschichtliche Verankerung des Testamentsbegriffs bei Zwingli eine entscheidende Voraussetzung für seine bundestheologische Wende geschafft hat.

Luthers Deutung des Testaments als *Zusagung* führte die Diskussion weg von der Heilsgeschichte zum sakramentalen Geschehen.[29] So ist Luthers Theologie des Testaments letztlich sakramentale Theologie. Mit der Deutung des Abendmahls als *widergedächtnus* führte die Diskussion bei Zwingli vom Sakrament zurück auf das heilsgeschichtliche Geschehen, d. h. Zwinglis Theologie des Testaments ist letztlich heilsgeschichtliche Theologie, die der Bundestheologie zugrunde liegt. Mit anderen Worten wurde Zwinglis Fokus auf die Heilsgeschichte, den Luther vielmehr auf das Sakrament gelegt hat, zu einer entscheidenden Voraussetzung für seine Entwicklung zum Bundestheologen. Dieser Fokus hat den Blick des Zürcher Reformators auf den innerbiblischen Zusammenhang zwischen dem alttestamentlichen Bundes- und dem neutestamentlichen Testamentsbegriff geschärft. Bereits im »Auslegen« bringt Zwingli begrifflich *testament* mit dem Bundesbegriff im Anschluss an den Bundesschlüssen des Alten Testaments in Verbindung.[30] Dem Bundesbegriff begegnen wir in Luthers »Sermon« hingegen nie. In seiner Revue der alttestamentlichen Väter ist *zusagung* der

[29] Im Zusammenhang mit dem von Luther aus der mittelalterlichen Theologie übernommenen und transformierten *Promissio*-Begriff schreibt auch Hamm, dass Luther die Verheißung »enthistorisiert«, vgl. Berndt *Hamm*, Promissio, Pactum, Ordinatio: Freiheit und Selbstbindung Gottes in der scholastischen Gnadenlehre, Tübingen 1977, 389.

[30] Vgl. Z 2, 131.

leitbegriff.[31] Bezeichnenderweise wird *testament* bzw. *testamentum* in den späteren Abendmahlsschriften des deutschen Reformators fast ganz verschwinden.[32] Die biblische Terminologie ist bei Luther zweitrangig, während bei Zwingli gerade an ihr seine Bundestheologie entwickelt hat. Bezeichnend dafür ist die erste genuin bundestheologische Schlussfolgerung, die wir bei Zwingli wiederum in der Diskussion um den Ausdruck *Kelch des neuen Testaments* in den Einsetzungsworten finden. Belegt ist sie im »Subsidium«, einem so genannten »Nachtrag« zu seinem »Commentarius«[33], eine Schrift, die Zwingli im August 1525 verfasst hat. Anlass für Zwinglis Gedankengang ist jene Auslegung, die besagt, dass im Kelch das Testament gegeben wird, und sich also dabei folgerichtig um das leibliche Blut Christi handeln muss. Er wandte sich in dieser Schrift zwar gegen die römische Auslegung der Einsetzungsworte, wird aber seine lutherischen Gegner wie Johannes Bugenhagen (1485–1558) auch aufs »Subsidium« verweisen.[34] Es würde hier zu weit führen, wenn wir Zwinglis bundestheologische Ausführung im Detail nachgehen würden. Ich bin an anderer Stelle vertieft auf diese »Subsidium«-Passage eingegangen.[35] Für mein Argument relevant ist der terminologische Bezug zwischen den Abendmahlsworten und dem abrahamitischen Bundesschluss, dem Zwinglis Bundestheologie zugrunde liegt: »Was das Testament betrifft, ist es nichts anderes als eine von Gott verheissene Verständigung, wie der Herr mit Abraham einen Bund in Genesis 17 geschlossen hat.«[36] Nach seiner Ausführung im »Subsidium« fragte Zwingli: »Was ist also das neue Testament? Der unentgeltliche Sündenerlass durch den Sohn Gottes. Da dieser unentgeltliche Sündenerlass durch den Tod und das vergossene Blut Christi zusammengebracht wurde, so können der Tod und das Blut ›Testament‹ ge-

[31] Vgl. WA 6, 356f. Luther beginnt bezeichnenderweise bereits bei Adam und dem so genannten Protoevangelium, Zwingli setzt bei Noah ein, wo der Bundesbegriff biblisch erstmals belegt ist.

[32] Vgl. *Grötzinger*, Luther und Zwingli, 29.

[33] Z 3, 628–912.

[34] Vgl. Z 4, 567.572f.

[35] Vgl. Anm. 2.

[36] Z 4, 499: »Testamentum, quod ad praesens adtinet, nihil aliud est quam conditio a deo promissa. Ut quum dominus cum Abraham ferit pactum sive foedus Gen. 17.« Es sei angemerkt, dass Luther im »Sermon« zwar auf Abraham Bezug nimmt, aber weder auf Gen 17 noch auf andere Stellen, wo der Begriff »Bund« explizit benannt wird.

nannt werden […].«[37] Die Bundestheologie Zwinglis wird in seiner Auslegung der Abendmahlsworte, so wie wir sie bereits im »Auslegen« finden, zur Untermauerung der heilsgeschichtlichen Verortung des Testaments gegen Luthers sakramentale Deutung dienlich sein.

Pierrick Hildebrand, Doktorand, Assoziierter Forscher am Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte, Universität Zürich

Abstract: Zwingli's covenant-theological departure from Luther has been explained by previous research through a different definition of the term *testament* or *testamentum*, given by the Reformer as a result of a dissimilar legal context. Accordingly, Luther understood "testament" as a unilateral contract from a Latin perspective, while Zwingli apprehended the term in bilateral terms from a German perspective. This essay refutes this explanation and shows that Luther and Zwingli used the term "testament" in similar ways. However, the meaning given to the "testament" in their interpretations of the words of institution differed radically. While Luther equated the Lord's Supper with the testament as such and renamed it as "promise," Zwingli's commemorative understanding of the Lord's Supper associated the "testament" with the historical crucifixion. The redemptive-historical approach of the Zurich Reformer to Christ's testament versus Luther's sacramental approach is seen instead as a fundamental factor of Zwingli's covenant-theological development, which is what this essay finally argues.

Keywords: Zwingli; Luther; Bundestheologie; AT; NT; Testament; Abendmahl

[37] Z 4, 500–501: »Quid ergo est novum testamentum? Gratuita remissio peccatorum per filium dei. Hinc fit, ut, quandoquidem gratuita ista remissio peccatorum per mortem et sanguinis Christi profusionem comparata est, ipsa mors et sanguis testamentum fortasse queant adpellari […].«